

# Amtliche Bekanntmachung

## **Bauleitplanung der Gemeinde Schwalmtal, Ortsteil Storndorf**

### **Bebauungsplan „Bei der Linde“ – 2. Änderung**

#### **(im Verfahren gemäß § 13a BauGB)**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

(1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwalmtal hat in ihrer Sitzung am 10.06.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bei der Linde“ beschlossen.

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und beschränkt sich auf die Flurstücke 24, 25, 26, 27/1, 29 tlw., 30tlw. und 31tlw. in der Flur 8 (Gemarkung Storndorf) sowie das Flurstück 197 tlw. in der Flur 2 (Gemarkung Storndorf).

(3) Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Baugenehmigung geschaffen werden, da sich ein Gebäude bereits außerhalb der überbaubaren Fläche des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes befindet. Außerdem soll im Rahmen des Bebauungsplanes eine Erweiterung der Bauflächen für die Errichtung eines weiteren Gebäudes erfolgen.

(4) Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

(5) Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs.2 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB gegeben.

(6) Gemäß § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB i.V.m. § 13 Abs.3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Das beschleunigte Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

(7) In Ausführung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen (Plankarte, Begründung und Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) in der Zeit vom

**05.11.2020 – 11.12.2020 einschließlich**

in der Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Alsfelder Straße 72, 36318 Schwalmtal-Renzendorf, im Bürgerbüro (Zimmer 1) während der allgemeinen Dienststunden:

Montag bis Mittwoch von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

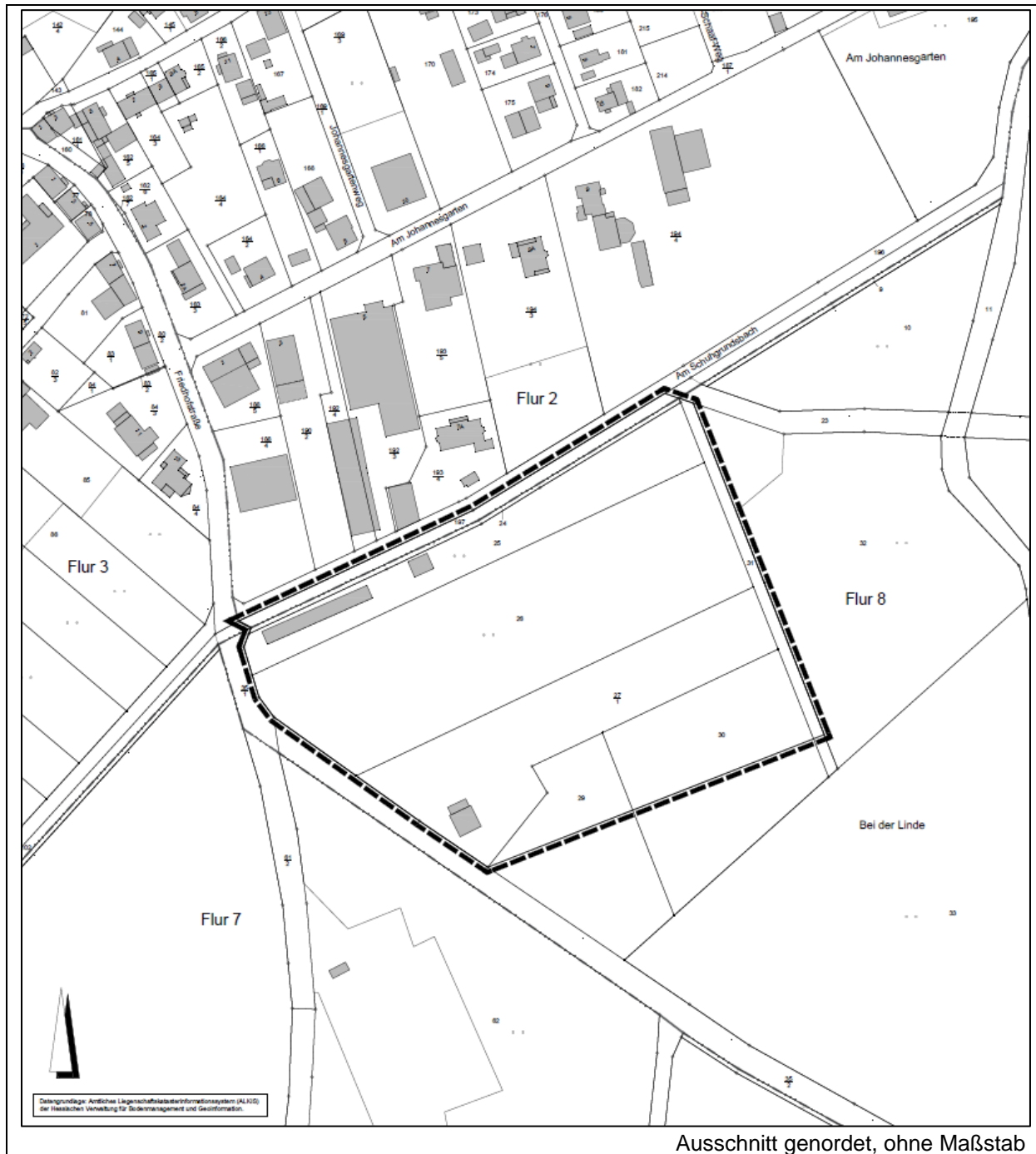
sowie nach Vereinbarung öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zur Planung vorgebracht werden, wobei im öffentlichen Interesse aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie auf die Notwendigkeit der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung hingewiesen wird.

(8) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(9) Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage [www.schwalmtal-hessen.de](http://www.schwalmtal-hessen.de) unter der **Rubrik Wirtschaft & Bauen / Bauleitplanung** eingesehen und heruntergeladen werden.

(10) Gemäß § 4b BauGB hat die Gemeinde Schwalmtal das Planungsbüro Fischer aus 35435 Wettenberg mit der Durchführung des Verfahrens nach BauGB beauftragt.

**Übersichtskarte  
Bebauungsplan „Bei der Linde“ – 2. Änderung, Ortsteil Storndorf**



Schwalmtal, den 22.10.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schwalmtal

Timo Georg, Bürgermeister